

**Vorvertragliche Informationen gemäß § 22a Absatz 2 BMSVG zu den in Artikel 8 Absätze 1,2, und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

**Name des Produkts:**

Veranlagungsgemeinschaft der VBV - Vorsorgekasse AG.

Die Veranlagungsgemeinschaft wurde nach § 28 Abs. 1 BMSVG eingerichtet.

**Unternehmenskennung (LEI Code):**

529900FDW80GXT9MN655

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <b>Nein</b>
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel</b> getätigt: _____%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit <b>ökologische/soziale Merkmale beworben</b> und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel</b> getätigt: _____%	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel</b> getätigt: _____%	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber <b>keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</b>



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

## Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Bei diesem Finanzprodukt werden ökologische und soziale Merkmale sowie Aspekte guter Unternehmensführung im Investmentprozess und in der Veranlagung der Vermögenswerte berücksichtigt.

Die Veranlagung der Vermögenswerte erfolgt nach klar definierten ethischen und ökologischen Grundsätzen sowie in Übereinstimmung mit den Prinzipien des Global Compact<sup>1</sup> der Vereinten Nationen. So sind unter Berücksichtigung vorgegebener Umsatzgrenzen unter anderem Unternehmen ausgeschlossen, die in Atomkraft, in die Förderung von Kohle, Erdgas und Erdöl, in die Distribution von Kohle, Erdgas und Erdöl, in die Raffinierung von und in die Energieerzeugung aus Kohle und Erdöl, in Rüstungsgüter oder in den Handel damit investieren. Ebenso ausgeschlossen sind Investitionen in Unternehmen oder Einrichtungen, die systematisch Menschen- oder Arbeitsrechte sowie zentrale politische, soziale oder Umweltstandards verletzen. Aktivitäten im Bereich Gentechnik werden ebenfalls überprüft und können zu einem Ausschluss führen. Detaillierte Informationen zum nachhaltigen Kriterienkatalog der VBV sind unter [www.vorsorgekasse.at/veranlagung/nachhaltige-veranlagung](http://www.vorsorgekasse.at/veranlagung/nachhaltige-veranlagung) abrufbar. Die Treibhausgas-Emissionen von Investments werden berücksichtigt. Zudem beinhaltet das Portfolio Veranlagungen mit positiver Wirkung bezogen auf die nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen<sup>2</sup> (Sustainable Development Goals, SDGs).

### ● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung und Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale wird das Portfolio regelmäßig analysiert und ausgewertet. Dazu erfolgt ein Screening hinsichtlich der Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (PAI-Indikator<sup>3</sup> #10), von ESG-Ratings sowie der Einhaltung definierter Ausschlusskriterien. Zudem werden regelmäßig die Treibhausgas-Emissionen<sup>4</sup>, der CO<sub>2</sub>-Fußabdruck<sup>5</sup> (PAI-Indikator #2) und der Anteil an CO<sub>2</sub>-exponierten Sektoren<sup>6</sup> ermittelt sowie eine Analyse des Portfolios hinsichtlich der Wirkung auf die nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen (SDGs) vorgenommen.

### ● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Dieses Finanzprodukt enthält nachhaltige Investitionen, die teilweise den technischen Bewertungskriterien für ökologisch nachhaltige Tätigkeiten gemäß Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 entsprechen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf den Umweltzielen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.

### ● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Bei der Veranlagungsgemeinschaft der VBV-Vorsorgekasse handelt es sich um ein Finanzprodukt gemäß § 22a Abs 2 BMSVG iVm Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088, bei welchem ökologische und soziale Merkmale beworben werden und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält diese einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen. Der Investmentprozess beinhaltet, dass Investments vor dem Erstinvestment und danach in regelmäßigen Abständen einer Due Diligence Prüfung, auch hinsichtlich ihrer

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

<sup>1</sup> <https://www.unglobalcompact.org/>

<sup>2</sup> <https://sdgs.un.org/goals>

<sup>3</sup> Nachhaltigkeitsindikatoren der Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (principal adverse impacts on sustainability factors / „PAI-Statement“) gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2022/1288 vom 06.04.2022

<sup>4</sup> Treibhausgasemissionen oder THG-Emissionen bezeichnen Emissionen von Treibhausgas im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2018/842 (In Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent ausgedrückte Emissionen von Kohlendioxid, Methan, Stickoxid, teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen, perfluorierten Kohlenwasserstoffen, Stickstofftrifluorid und Schwefelhexafluorid)

<sup>5</sup> CO<sub>2</sub>-Fußabdruck berechnet nach der Formel gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2022/1288 vom 06.04.2022

<sup>6</sup> Anteil an CO<sub>2</sub>-exponierten Vermögenswerten in Sektoren mit hohen CO<sub>2</sub>-Emissionen als Prozentwert des Portfoliowertes

ökologischen oder sozialen Auswirkung, unterzogen werden.

**Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**<sup>7</sup>

Zur Bewertung der Wesentlichkeit von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen der in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vom 06.04.2022 angeführten Indikatoren wurden von der VBV mehrere Beurteilungskriterien definiert und bewertet. Detaillierte Informationen finden sich auf der Website in der Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact Statement<sup>8</sup>).

– **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Die VBV bekennt sich zu den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)<sup>9</sup> aus den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen gemäß der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung, welche sich sowohl in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen als umfassendster multilateraler Verhaltenskodex zur Förderung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns bei Auslandsgeschäften als auch in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wiederfinden, und berücksichtigt diese im Investmentprozess und in der Veranlagung der Vermögenswerte. Von ihren externen Fondsmanagern erwartet die VBV, dass diese die UN Global Compact Prinzipien bei der Auswahl von Portfoliounternehmen ebenfalls berücksichtigen.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*

<sup>7</sup> Art. 7 Abs. 1 lit. a) Offenlegungsverordnung

<sup>8</sup> [www.vorsorgekasse.at/veranlagung/nachhaltigkeitsbezogene-Offenlegung/](http://www.vorsorgekasse.at/veranlagung/nachhaltigkeitsbezogene-Offenlegung/)

<sup>9</sup> Die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen leiten sich ab von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Erklärung der internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, der Erklärung von Rio zu Umwelt und Entwicklung und der Konvention der Vereinten Nationen gegen Korruption.



## Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?<sup>10</sup>

- Ja, zur Bewertung der Wesentlichkeit von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen der in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vom 06.04.2022 angeführten Indikatoren wurden von der VBV mehrere Beurteilungskriterien definiert und bewertet. Als besonders wesentlich werden in der VBV die folgenden Indikatoren bewertet: CO<sub>2</sub>-Fußabdruck (PAI-Indikator #2), Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (PAI-Indikator #4), Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen (PAI-Indikator #10) sowie Engagement in umstrittenen Waffen (PAI-Indikator #14).  
Detaillierte Informationen finden sich auf der Website der VBV - Vorsorgekasse in der Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact Statement<sup>11</sup>).

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Für die Veranlagungsgemeinschaft ist eine Anlagestrategie festgelegt, die unterschiedliche Anlagekategorien, wie Forderungswertpapiere, Aktien, Immobilien, etc., umfasst und die auch Nachhaltigkeitsaspekte (ESG-Faktoren) berücksichtigt. Die Umsetzung der Anlagestrategie erfolgt in überwiegendem Ausmaß über Investmentfonds und AIFs. Weitere Informationen zur Anlagestrategie finden sich auf der Webseite der VBV-Vorsorgekasse<sup>12</sup>.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**  
Die Kriterien, welche für die Auswahl von Investitionen zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Ziele festgelegt sind, sind deren Klimaverträglichkeit, deren Übereinstimmung mit Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung (UN Global Compact). Die Erfüllung der Kriterien wird vor Durchführung eines Investments im Rahmen einer Due Diligence geprüft. Detaillierte Informationen zum nachhaltigen Kriterienkatalog der VBV - Vorsorgekasse sind unter [www.vorsorgekasse.at/veranlagung/nachhaltige-veranlagung](http://www.vorsorgekasse.at/veranlagung/nachhaltige-veranlagung) abrufbar.
- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**  
Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien führt zu einem um mindestens 5% reduzierten Anlageuniversum. Dadurch kann sich das Ertrags- und Risikoprofil der Anlagestrategie von dem einer Anlagestrategie ohne Nachhaltigkeitskriterien unterscheiden.
- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**  
Die Umsetzung der Anlagestrategie erfolgt in überwiegendem Ausmaß über Investmentfonds (gemäß Richtlinie 2009/65/EG) und alternative Investmentfonds (AIF gemäß Richtlinie 2011/61/EU), welche ihrerseits eine Bewertung der Unternehmensführung der investierten Unternehmen vornehmen. Mit Hilfe einer Datenbank eines externen Datenanbieters für Nachhaltigkeitsdaten überwacht die VBV die liquiden Portfoliobestandteile hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Prinzipien des UN Global Compact.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

<sup>10</sup> Art. 7 Abs. 1 lit. a) Offenlegungsverordnung

<sup>11</sup> <https://www.vorsorgekasse.at/>

<sup>12</sup> <https://www.vorsorgekasse.at/veranlagung/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegung/>



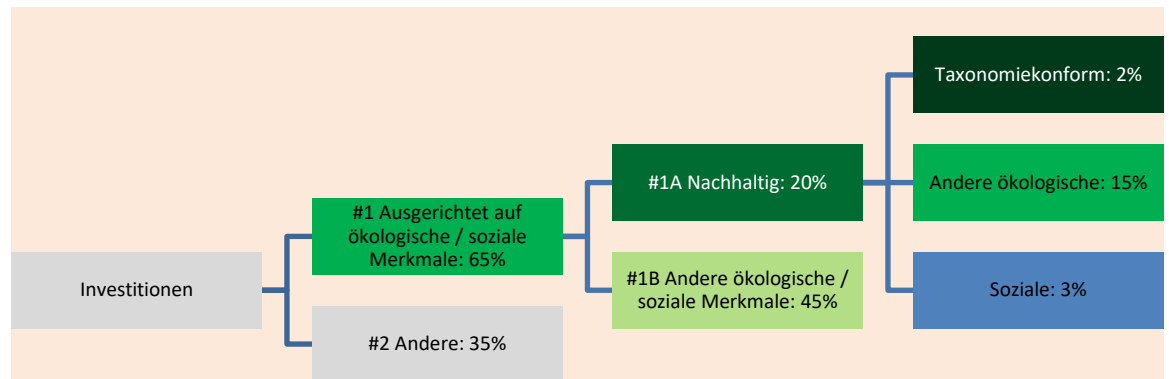
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale und zur Erfüllung des Mindestanteils an nachhaltigen Investitionen investiert die Veranlagungsgemeinschaft in Veranlagungen mit positiver Wirkung bezogen auf die nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen (SDGs), in Veranlagungen, die mit den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen übereinstimmen, in Veranlagungen, die einen positiven Beitrag zum Übergang in eine kohlenstoffarme Wirtschaft leisten (Transitionstrategien), in Immobilien mit anerkannten Nachhaltigkeitsstandards bzw. Zertifizierungen und bevorzugt Veranlagungen in Unternehmen mit guten bzw. sich verbessernden ESG-Ratings. Ausgeschlossen sind Investments in Agrarrohstoffe sowie Investments, die den definierten Ausschlusskriterien widersprechen.



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

## ● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Es werden keine derivativen Produkte zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

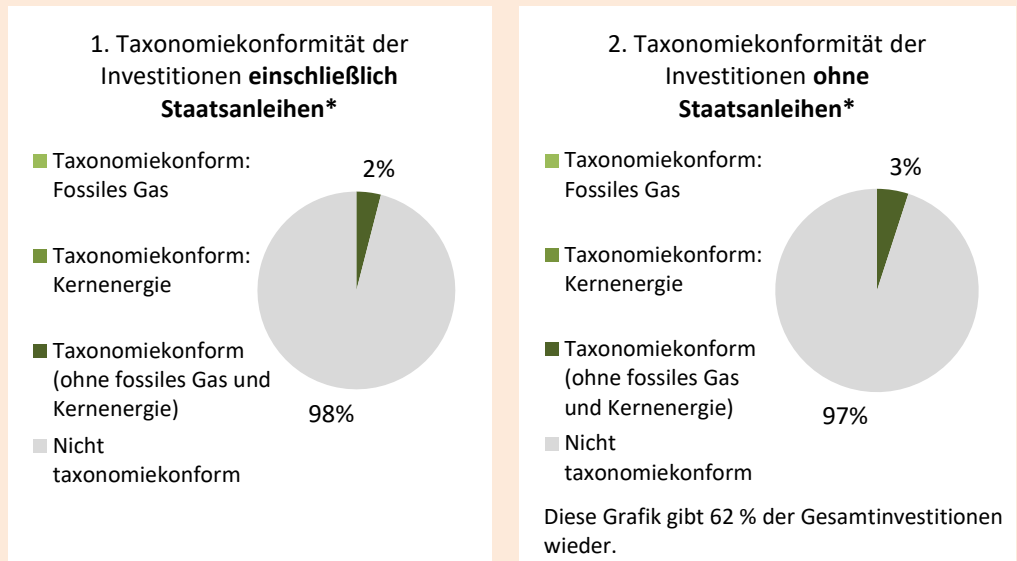
**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



## In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und /oder Kernenergie<sup>13</sup> investiert?**  
Nein.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



\* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieses Finanzprodukt strebt keine dezidierten Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten an. Aufgrund der derzeit eingeschränkten Datengrundlage ist eine Aussage zum Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten nicht möglich.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



## Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 15 %. Darunter fallen Investments in zum Beispiel erneuerbare Infrastrukturprojekte, Immobilien oder Green Bonds, welche aufgrund der aktuell verfügbaren Datengrundlage (externer Datenprovider, externe Fondsmanager) nicht eindeutig als taxonomiekonform zugeordnet werden können, aber dennoch zur Erreichung der Umweltziele beitragen.

<sup>13</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt. 6



### **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen beträgt 3 %.



### **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Unter „#2 Andere Investitionen“ werden Investmentfonds und alternative Investmentfonds, welche gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 als Artikel 6 klassifiziert sind, sowie gegebenenfalls Direktveranlagungen und Bankguthaben bei Kreditinstituten erfasst, sofern diese nicht die Voraussetzungen für „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ erfüllen. Investmentfonds und alternative Investmentfonds sowie gegebenenfalls Direktveranlagungen werden zur Erreichung der finanziellen Anlageziele der Veranlagungsgemeinschaft eingesetzt. Bankguthaben dienen der Liquiditätssteuerung. Auch bei Artikel 6 Fonds wird darauf geachtet, dass die Kriterien des UN Global Compact von den externen Fondsmanagern beachtet werden.



### **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Für die Veranlagungsgemeinschaft wurde kein Index als Referenzwert bestimmt.



### **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [www.vorsorgekasse.at](http://www.vorsorgekasse.at)